

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Pflege  
der Charité – Universitätsmedizin Berlin  
(Prüfungsordnung B.Sc. Pflege)<sup>1</sup>**

konsolidierte Lesefassung  
Stand: 27. Juli 2021<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vollzitat:

„Prüfungsordnung B.Sc. Pflege vom 30. Juni 2020 (AMB S. 2040), die durch Artikel 2 der Ordnung vom 26. Juli 2021 (AMB S. 2240) geändert worden ist“

<sup>2</sup> Diese Lesefassung berücksichtigt:

- die Ordnung vom 30. Juni 2020 (AMB S. 2040, Nr. 251)
- den Artikel 2 der Ordnung vom 26. Juli 2021 (AMB S. 2240, Nr. 272)

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Prüfungsausschuss
  - § 3 Prüfungsformate, Prüfungsplan, Termine
  - § 4 Beurteilung von Prüfungsleistungen
  - § 5 Bachelorarbeit
  - § 6 Gesamtnote
  - § 7 Studienabschluss, akademischer Grad und Zeugnisse
  - § 8 Inkrafttreten
- Anlage (zu § 3 Absatz 4)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Pflege der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) nach § 39 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach den §§ 30 bis 40 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend finden die Vorschriften der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin Berlin (RASP) vom 11. Januar 2017 (AMB S. 1540) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 2 Prüfungsausschüsse

(1) Dem Prüfungsausschuss für den hochschulischen Prüfungsteil gehören an:

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Charité endet nach zwei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, bis der Fakultätsrat für Neubestellungen sorgt.

(2) Dem Prüfungsausschuss für den staatlichen Prüfungsteil gehören nach § 33 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Medizinischen Fakultät,
3. eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der an der Charité für das Fach berufen ist,
4. eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt,
5. eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

(3) In Angelegenheiten der Leistungsbewertung und der Bestellung von prüfenden Personen sind die Personen aus der Gruppe der Studierenden nicht stimmberechtigt.

### § 3 Prüfungsformate, Prüfungsplan, Termine

(1) Prüfungsformate im Studiengang sind in der Regel:

1. Semesterabschlussklausuren im Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice), im Freitextverfahren oder in einer Kombination aus beiden Verfahren,
2. Referate,
3. mündliche Fallbesprechungen zur Reflexion und Analyse von Fällen aus der Praxis, in denen im Falle der staatlichen Prüfung nach § 36 Absatz 4 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung die zu prüfenden Personen einzeln oder zu zweit, im Übrigen bis zu maximal vier zu prüfende Personen gleichzeitig geprüft werden,
4. mündlich-praktische Stationsprüfungen in Form von
  - a) Objective Structured Clinical Examination (OSCE) und
  - b) mündlichen Prüfungsgesprächen.

(2) In mündlich-praktischen Stationsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 4 werden jeweils mindestens zwei Prüfungsstationen, im OSCE-Format und mindestens zwei Stationen als mündliche Prüfungsgespräche für jede zu prüfende Person eingerichtet. Die Stationen werden auf Basis eines durch den Prüfungsausschuss definierten und gewichteten Inhaltskatalogs (Blueprint) erstellt. Die Stationen werden anhand globaler Bewertungsskalen oder standardisierter Checklisten bewertet. Die Dauer pro Prüfungsteil wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Objective Structured Clinical Examination (OSCE) ist eine modulübergreifende strukturierte praktische Prüfung mit mindestens vier Prüfungsstationen für jede zu prüfende Person. Die Dauer legt der Prüfungsausschuss fest. Geprüft werden praktische Fertigkeiten, die bis zum Prüfungszeitpunkt im Studium vermittelt wurden. Geprüft wird in der Regel an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten wie Modellen oder Präparaten. Je eine prüfende Person pro Station bewertet die Leistung der zu prüfenden Person anhand globaler Bewertungsskalen oder standardisierter Checklisten. Der OSCE im fünften Fachsemester bezieht sich auf die Module des dritten bis fünften Fachsemesters.

(4) Die Prüfungsformate der einzelnen Module und der Prüfungsplan des Studiengangs ergeben sich aus der Anlage.

(5) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 beschlossen. Die Prüfungstermine sollen in der 13. Semesterwoche stattfinden. Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens in der ersten Semesterwoche des folgenden Semesters stattfinden.

(6) Die Anmeldung zum Modul schließt die automatische Anmeldung zur Prüfung mit ein. Die Prüfungsanmeldung kann spätestens drei Tage nach Zugang der Prüfungsladung widerrufen werden. Der Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 kann von der Frist nach Satz 3 abweichen.

#### § 4

##### Beurteilung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von universitären Prüfungsleistungen gilt § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechend.

(2) Werden Praxiseinsätze benotet, gilt § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechend.

#### § 5

##### Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, eine pflegerelevante Fragestellung oder ein Thema theoretisch, methodisch und empirisch zu erfassen und selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie

1. die Module P01 bis P24 erfolgreich absolviert haben,
2. im Bachelorstudiengang Pflege an der Charité immatrikuliert sind oder zuletzt immatrikuliert gewesen sind.

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise der Voraussetzungen nach Satz 1 sowie die schriftliche Erklärung einer prüfungsberechtigten Lehrperson über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit beizufügen. Der Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 entscheidet über den Antrag. Wird keine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit vorgelegt, setzt der Prüfungsausschuss eine betreuende Person ein. Studierende erhalten Gelegenheit, eigene Themen vorzuschlagen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(3) Der Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 legt in Abstimmung mit der betreuenden Person das Thema der Bachelorarbeit fest. Die Ausgabe des Themas und die Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF-Format) abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 bestellt werden. Eine der beiden Personen ist die betreuende Person der Bachelorarbeit. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten-vorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Noten-vorschläge um mindestens zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Sind Studierende während der Bearbeitungszeit prüfungsunfähig erkrankt, so können sie unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bei dem Prüfungsausschuss beantragen. Antragstellung und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung haben unverzüglich bei Eintritt der Prüfungsunfähigkeit zu erfolgen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf insgesamt vier Wochen nicht übersteigen.

#### § 6

##### Gesamtnote

Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Studiums setzt sich aus den Noten der universitären Prüfungsleistungen zusammen. Die Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet. Die Note aus der Bachelorarbeit wird mit doppelter Gewichtung in die Bewertung einbezogen.

#### § 7

##### Studienabschluss, akademischer Grad und Zeugnisse

(1) Das Bachelorstudium ist nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische Prüfungsteil nach den §§ 3 und 6 als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, wenn Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, das mit einem der im Bachelorstudiengang studierten Module identisch oder wesentlich gleich ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Zudem wird gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach § 2 Absatz 1 und der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät zu unterzeichnen; § 40 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bleibt unberührt. Das Zeugnis berechtigt zur Beantragung der Erlaubnisurkunde zur Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann bei der zuständigen Behörde.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(Inkrafttreten)<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Hier nicht wiedergegeben.

**Anlage  
(zu § 3 Absatz 4)**

**Prüfungsformate der Module und Prüfungsplan**

FS	M Nr.	Modultitel	Prüfungsformat und Prüfungsbeurteilung	Anzahl Wiederholungen	Relevanz
1	P01	Grundlagen professionellen Pflegehandelns	Semesterabschlussklausur (benotet)	2	
1	P02	Der Mensch als bio- psychosoziales Wesen (1)			
1	P03	Der Mensch als bio- psychosoziales Wesen (2)			
1	P04	Einführung in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten			
2	P05	Pflege akut erkrankter Menschen jeden Lebensalters in verschiedenen Settings	SMP 2. Semester (benotet)		
2	P06	Der Mensch als bio- psychosoziales Wesen (3)			
2	P07	Der Mensch als bio- psychosoziales Wesen (4)			
2	P08	Grundlagen wissenschaftsbasierter Pflegepraxis			
2	Semesterübergreifende mündlich praktische Stationen-Prüfung (P01, P05, P06, P07, P08) (benotet)			2	
3	P09	Gemeindenaher Pflege gesunder und kranker Menschen jeden Lebensalters	Mündliche Fallbesprechung (Gruppenprüfung) (P09, P10, P12) (unbenotet)	2	
3	P10	Menschen in akuten und chronischen Krankheitsprozessen verstehen und begleiten (1)	Mündliche Fallbesprechung (Gruppenprüfung) (P09, P10, P12) (unbenotet)	2	
3	P11	Gesellschaftliche, institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen der Pflege (1)	Referat (unbenotet) (studienbegleitend)	2	
3	P12	Evidenzbasiertes Arbeiten in der Pflege	Mündliche Fallbesprechung (Gruppenprüfung) (P09, P10, P12) (unbenotet)	2	
4	P13	Langzeitpflege chronisch kranker und älterer Menschen	Fallbasierte Klausur (P13, P14, P15) (benotet)	2	
4	P14	Menschen in akuten und chronischen Krankheitsprozessen verstehen und begleiten (2)			
4	P15	Fall- und versorgungssteuernde sowie edukative Aufgaben der Pflege			
4	P16	Wahlpflichtmodul	unbenotet		
5	P17	Familienzentrierte Pflege bei Kindern und Jugendlichen	OSCE 5. Sem.	2	
5	P18	Menschen in akuten und chronischen Krankheitsprozessen verstehen und begleiten (3)	OSCE 5. Sem.		
5	P19	Gesellschaftliche, institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen der Pflege (2)	Aktive Teilnahme		
5	P20	Organisations-, Qualitäts- und Praxisentwicklung in der Pflege	Konzeptpapier (unbenotet) (studienbegleitend)		
5	Semesterübergreifender OSCE (P09, P10, P13, P14, P17, P18) (benotet, anteilig bestehen) mit inhaltlichem Schwerpunkt auf P17, P18				
6	P21	Pflege von Menschen mit schweren und lebenslimitierenden Erkrankungen	Schr. Staatsprüfung I (benotet)	1	
6	P22	Menschen in akuten und chronischen Krankheitsprozessen verstehen und begleiten (4)	Schr. Staatsprüfung II (benotet)		
6	P23	Qualität und Sicherheit in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit	Schr. Staatsprüfung III (benotet)	1	
6	P24	Klinische Entscheidungsfindung in der Praxis			
Schriftliche Staatsexamensprüfung I: Kompetenzbereiche I.1-5; V.1 gemäß der Anlage 5 PfiAPrV (P05, P07, P09, P13, P17, P21)					
Schriftliche Staatsexamensprüfung II: Kompetenzbereiche II.1; II.2; IV.1; V1 gemäß der Anlage 5 PfiAPrV (P10, P14, P18, P22)					
Schriftliche Staatsexamensprüfung III: Kompetenzbereiche III.1; III.3; V.1; V.2 gemäß der Anlage 5 PfiAPrV (P08, P12, P15, P20, P23, P24)					

7	P25	Sicheres, effektives und personenzentriertes Pflegehandeln in komplexen Situationen	mdl. Staatsprüfung (benotet)	1
7	P26	Professionelle Identitäts- und Karriereentwicklung	mdl. Staatsprüfung (benotet) Interprofessionelle Fallreflexion: Klinische Entscheidungsfindung und Patientensicherheit (unbenotet, studienbegleitend)	1
7	P27	Bachelor Thesis & Kolloquium	schriftliche Prüfung (benotet) (Bachelor Thesis, 40-60 Seiten)	1
Mündliche Staatsexamensprüfung: Kompetenzbereiche IV.1; V.1; V.5 (P11, P19); III.1-3 (P23/ P25/ P26) gemäß der Anlage 5 der PflAPrV				
Praktische Staatsexamensprüfung: Kompetenzbereiche I bis V gemäß der Anlage 5 der PflAPrV				